presserat

Leserbrief

Ein Leserbriefschreiber wendet sich an den Deutschen Presserat; weil sein Brief an ein Nachrichtenmagazin, in dem er Kritik an den Herausgeber geübt hatte; ohne sein Einverständnis sinnentstellend gekürzt worden ist. Die Redaktion räumt den Fehler ein, der durch ein zusätzliches Versäumnis in der Organisation auch noch zu spät bemerkt worden sei. Die beteiligten Mitarbeiter seien ermahnt worden, noch sorgfältiger mit Leserbriefen und mit den berechtigten Protesten von Lesern umzugehen. Die Chefredaktion und der zuständige Redakteur entschuldigten sich in zwei getrennten Briefen bei dem Beschwerdeführer. (1993)

Der Presserat stellt fest, dass die Redaktion durch eine erhebliche Kürzung des Leserbriefs dessen Sinn entstellt hat. Die ursprüngliche Aussage ist durch die Verkürzung in ihr Gegenteil verkehrt worden. Die Einlassung der Redaktion, dass der Fehler auf Arbeitsüberlastung zurückzuführen bzw. dass der Text während der Produktion gekürzt worden sei, erkennt der Presserat nicht an. Er sieht Ziffer 2 des Pressekodex verletzt und beschließt die Beschwerde mit einer Missbilligung, wobei er anerkennt, dass die Redaktion ihren Fehler einsieht. (B 91/93)

Aktenzeichen:B 91/93
Veröffentlicht am: 01.01.1993
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Missbilligung